

STV **BOTTIGHOFEN**

STATUTEN
des
STV Bottighofen

Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---------------------------------------|----|
| I. | Name, Sitz | 3 |
| II. | Zweck des STV Bottighofen | 3 |
| III. | Vereinsstruktur | 4 |
| IV. | Mitgliedschaft und Ernennungen | 4 |
| V. | Organe / Vorschlagsweg zu Ernennungen | 6 |
| VI. | Verwaltung | 9 |
| VII. | Finanzen | 10 |
| VIII. | Revisions- und Vollzugsbestimmungen | 11 |

Im Text verwendete Abkürzungen

| | |
|--|-----------------|
| Schweizerischer Turnverein Bottighofen | STV Bottighofen |
| Schweizerischer Turnverband | STV |
| Thurgauer Turnverband | TGTV |
| Sportversicherungskasse STV | SVK-STV |
| Jahresversammlung | JV |
| Vereinsversammlung | VV |
| Vereinsvorstand | VS |
| Turnstand | TS |

Verwendung männliche Form

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten sind sämtliche Personenbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Diese gelten für die weiblichen Personen in gleicher Weise.

I. NAME, SITZ

Art. 1 Name

Der STV Bottighofen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des STV Bottighofen ist die Politische Gemeinde Bottighofen TG.

II. ZWECK DES STV BOTTIGHOFEN

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der STV Bottighofen

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt besonderen Wert auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- erzielt an Wettkämpfen gute Resultate
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der STV Bottighofen und seine Riegen sind Mitglied

- des TGTV
- und damit Mitglied des STV

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

Art. 5 Ethik

Der STV Bottighofen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der STV Bottighofen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der STV Bottighofen unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coachs, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der STV Bottighofen anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6 Bestand, Riegen

Der STV Bottighofen umfasst folgende unselbständige, direkt dem Vorstand unterstellte Riegen:

- Aktivriege
- Jugendriege Knaben
- Mädchenriege
- Kinder-Turnen (KiTu)
- Mutter-Kind-Turnen (MuKi)

Art. 7 Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der JV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des STV Bottighofen nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst, gemäss ihren Statuten und Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der STV Bottighofen und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner
- Gönner

Alle diese Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV, dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu beachten, die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu respektieren und zu befolgen, sowie die Interessen des STV Bottighofen zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 11 Eintritt, Austritt, Übertritt

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt anlässlich der JV auf Antrag des VS. Bis zur Aufnahme wird der Turner als Mitturner bezeichnet.

Der Austritt hat auf die nächste JV zu erfolgen und ist dem Vereinspräsidenten spätestens 14 Tage vor der JV einzureichen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann grundsätzlich jederzeit erfolgen, sofern keine Zustimmung der JV notwendig ist.

Art. 12 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend nicht dem Vereinsleben beiwohnen können, müssen dem Riegenleiter ein Dispensgesuch einreichen. Dem Riegenleiter ist es freigestellt, an die Genehmigung des Dispensgesuchs Bedingungen zu knüpfen.

Die Verpflichtung, sich von Aktivitäten und Anlässen abzumelden, bleibt bestehen. Ausser dies wurde im Rahmen der Genehmigung des Dispensgesuchs vom Riegenleiter erlassen.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, die den Verpflichtungen des STV Bottighofen nicht nachkommen, die Statuten und Reglemente des STV Bottighofen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Bei minderjährigen Aktivmitgliedern ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die JV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den STV Bottighofen ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die JV.

Die Voraussetzungen zur Empfehlung an den VS lauten wie folgt:

- Austritt aus dem aktiven Turnbetrieb
- Vorstands-/Leitertätigkeit oder Tätigkeit in einer Spezialkommission
- mehr als 10 Jahre Aktivmitglied und somit aktives Turnen im STV Bottighofen

Art. 16 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden auf Antrag des VS durch die JV Aktivmitglieder ernannt, welche aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnehmen können oder wollen, dem Vereinsleben jedoch weiterhin beiwohnen möchten. Zudem können auf Antrag des VS, Aktivmitglieder aufgrund ungenügendem Turnstundenbesuch durch die JV zu Passivmitgliedern ernannt werden.

Art. 17 Mitturner

Mitturner kann werden, wer unter dem Jahr dem STV Bottighofen beitreten möchte und die Turnstunden und andere Anlässe besucht. Mitturner haben kein Wahl- und Stimmrecht und sind beitragsbefreit.

Der Status des Mitturners erlischt bei der Aufnahme als Aktivmitglied. Diese Aufnahme erfolgt in der Regel an der nächsten JV auf Antrag des VS.

Art. 18 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den STV Bottighofen finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des entsprechenden Betrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. ORGANE / VORSCHLAGSWEG ZU ERNENNUNGEN

Art. 19 Organe

Die Organe des STV Bottighofen sind

- Jahresversammlung (JV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Jahresversammlung (JV)

Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Die JV als oberstes Organ findet in der Regel einmalig, im ersten Monat des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Passivmitglieder
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Mitturner
- Delegierten
- Gästen

Art. 21 Geschäfte

Der JV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten JV oder VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des STV Bottighofen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Ausgabenkompetenz des VS
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Riegenleiter
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fahnenträgers
- Wahl des IT-Verantwortlichen
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevisionen
- Fusionen und Vereinsauflösung

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur JV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene JV ist beschlussfähig.

Art. 23 Eingabe für Anträge

Anträge an die JV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden. Bei später eingereichten Anträgen, sowie an der JV gestellte Anträge, entscheidet die JV über das Eintreten derselben mit einer 2/3-Mehrheit.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der JV stimmberechtigt. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben zusätzlich das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Vereinsauflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung (VV)

Art. 26 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Turnstand (TS)

Art. 27 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der TS setzt sich aus Aktivmitgliedern und Mitturnern zusammen.

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 28 Einladung

Die Einladungen haben schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vereinsvorstand (VS)

Art. 29 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Ein Mitglied des VS, mit Ausnahme des Präsidenten, wird auf Antrag des VS durch die JV zum Vize-Präsidenten ernannt.

Art. 30 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des STV Bottighofen gemäss Statuten und Reglementen
- die Vertretung des STV Bottighofen nach aussen
- das Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 31 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vize-Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 33 Zweck

Für besondere Aufgaben und Anlässe können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 34 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst drei Mitglieder. Der amtsälteste Revisor hält jeweils den Vorsitz. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des STV Bottighofen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen, sowie das Protokoll der JV. Sie erstatten der JV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die JV.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der JV.

VI. VERWALTUNG

Art. 36 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die JV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 39 Archiv

Der STV Bottighofen unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. FINANZEN

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des STV Bottighofen sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- Erträge des Vereinsvermögens
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Subventionen

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des STV Bottighofen sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiterbildungskosten
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der von der JV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz
- weitere durch die JV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 43 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch JV-Beschluss festgesetzt.

Art. 44 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem STV Bottighofen ausgenommen, sind

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- Mitturner

Art. 45 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 46 Fonds

Der STV Bottighofen kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die JV.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 47 Haftbarkeit

Der STV Bottighofen haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Statutenrevisionen

Total- oder Teilrevisionen (Änderungen einzelner Artikel) der Statuten können nur an der JV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 50 Auflösung, Fusion

Die Auflösung des STV Bottighofen oder einer Riege bzw. Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des STV Bottighofen ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des STV Bottighofen aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den STV Bottighofen. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des STV Bottighofen über.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der JV vom 21. Januar 2022 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 1971.

Ort und Datum

Bottighofen , den 06. November 2022

Für den STV Bottighofen

Der Präsident:



Christian Blatter

Der Aktuar:



Vanessa Rattin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung vom 13.2.2023 genehmigt.

Der Präsident:



Karin König-Ess

Der Leiter Administration:



a. i. Claudia Schreiner